

Arbeitsbuch familienpsychologische Gutachten

Salzgeber / Bretz / Bublath

3. Auflage 2026
ISBN 978-3-406-83313-7
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein

umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

- Wird das Kind durch eventuelle Kommunikationsstörungen erheblich belastet (wo und wie wirkt sich diese Belastung konkret aus), wenn die Eltern die gemeinsame Sorge ausüben?
- Besteht eine tragfähige soziale Beziehung zwischen den Eltern?
- Wie steht es um das Co-Parenting der Eltern?
- Wie können die Eltern anstehende Probleme lösen? Wie haben sie die bisherigen Probleme versucht zu lösen (eventuell Streit um Vornamen des Kindes oder Religiosität/Taufe)?
- Hat die Mutter nachvollziehbare Gründe, die gemeinsame elterliche Sorge abzulehnen?
- Werden Konflikte durch gemeinsame Sorge wahrscheinlicher oder können diese reduziert werden?
- Übernimmt der Vater lebenspraktische Verantwortung für das Kind?
- Entstehen evtl. Vorteile für das Kind oder in der Betreuung? Oder zumindest keine Nachteile für das Kind?
- Will der Vater in erster Linie Kontrolle über die Mutter ausüben?
- Geht es ihm nicht um das Kind, sondern um eine Beziehungsaufnahme mit der Mutter?
- Ist der Vater übermotiviert?
- Kann eine gemeinsame elterliche Sorge stabilisierende Folgen haben?
- Erhöht sich durch die gemeinsame Sorge die Summe positiver elterlicher Erziehungsleistung insgesamt oder blockieren sich die Eltern dann?
- Sind bei einer gemeinsamen elterlichen Sorge die Belastungen für die Mutter so hoch, dass ihre Erziehungsleistung beeinträchtigt würde?
- Ist der Vater bereit, sich finanziell zu engagieren?
- Bestehen Motive auf Seiten des antragstellenden Elternteils, die zum Kindeswohl im Widerspruch stehen (Nähe zur Mutter suchen, Aufenthaltsfragen)?
- Ggf. bei älteren Kindern: Was wünschen sich die Kinder bezüglich der Sorgerechtsregelung?
- Welche Entscheidungen von erheblicher Bedeutung sind strittig, welche stehen in absehbarer Zeit an?
- Können ggf. bestimmte Erziehungsdefizite ausgeglichen werden?
- Gibt es weitere Aspekte zu berücksichtigen, wie zB sprachliche Kompetenz?

Folgende Aspekte sind für die Beantwortung der Fragestellung handlungsleitend: 132

- Es muss ein Mindestmaß an Übereinstimmung zwischen den Eltern vorhanden sein.
- Wenn die Eltern weder kooperationsbereit noch -fähig sind, kann das gemeinsame Sorgerecht dem Kindeswohl zuwiderlaufen.
- Konsensfähigkeit (Problemlösefähigkeit) ist wichtiger als Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit.

Entstand das Kind aufgrund einer Vergewaltigung, so hat der Sachverständige, sollte eine solche strittig sein, keine Aufklärung durchzuführen, ob diese stattgefunden hat oder nicht, sondern im Zweifelsfalle alternativ zu argumentieren. Sollte eine solche wahrscheinlich sein, so hat der Sachverständige auf die emotionale Belastung des Opfers einzugehen und auch zu berücksichtigen, dass die Mutter neben der Vergewaltigung auch Risiken der Empfängnis, Schwangerschaft und Geburt auf sich genommen hat und eine Auseinandersetzung mit dem Vater bei gemeinsamer Sorgerechtsausübung zu einer erheblichen Belastung der Mutter und damit auch des Kindes führen kann.

Hilfreich für den Sachverständigen kann bei diesen Fragestellungen sein, sich vorzustellen, dass im vorliegenden Falle bereits eine gemeinsame elterliche Sorge besteht, und ob es das Kindeswohl notwendig machen würde, diese nun zu verändern.

G. Literatur

- Arntzen, *Elterliche Sorge und Umgang mit Kindern*, 2. Aufl. 1994.
- Balloff, *Kinder vor dem Familiengericht*, 4. Aufl. 2022.
- Bank/Kahn, *Geschwisterbindung*, 1. Aufl. 1998.
- Castellanos, *Psychologische Sachverständigengutachten im Familienrecht*, 4. Aufl. 2024.
- Dees/Daniel/Georg/Schwarzer, *Elterliches Mentalisieren und psychosoziale Entwicklung von Kindern im Vorschulalter*, *Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie* 2025, 503.
- Dettenborn/Walter, *Familienrechtspsychologie*, 4. Aufl. 2022.
- Dettenborn, *Kindeswohl und Kindeswille*, 7. Aufl. 2025.
- Drozd/Saini/Olesen, *Parenting Plan Evaluations*, 2. Aufl. 2016.
- Fabregas/Arch/Garcia-Arch/Segura/Pereda, *Assessment criteria in relocation cases: An exploratory study of Spanish family court Judges*, *Journal of Family Trauma, Child Custody and Child Development* 2020, 17(1), 76.
- Fisseni, *Persönlichkeitsbeurteilung: Zu Theorie und Praxis des psychologischen Gutachtens*, 2. Aufl. 1992.
- Hartmann/Haubl, *Psychologische Begutachtung*, 1. Aufl. 1984.
- Hetherington/Kelly/Nohl, *Scheidung – die Perspektiven der Kinder*, 1. Aufl. 2003.
- Karle, *Trennung der Eltern – Trennung der Geschwister?*, 1. Aufl. 2008.
- Keuter, *Der Elternstreit um die Schule des Kindes*, *NZFam* 2022, 285.
- Kury/Obergfell-Fuchs, *Rechtspsychologie: Forensische Grundlagen und Begutachtung. Ein Lehrbuch für Studium und Praxis*, 1. Aufl. 2012.
- Lack/Hammesfahr, *Psychologische Gutachten im Familienrecht*, 2. Aufl. 2024.
- Lempp, *Die Ehescheidung und das Kind*, 1. Aufl. 1982.
- Proyer/Ortner, *Praxis der psychologischen Gutachtenerstellung*, 1. Aufl. 2017.
- Salzgeber, *Familienpsychologische Gutachten*, 8. Aufl. 2024.
- Staub, *Das Wohl des Kindes bei Trennung und Scheidung*, 2. Aufl. 2023.
- Wallerstein/Lewis/Blakeslee, *Scheidungsfolgen – die Kinder tragen die Last*, 1. Aufl. 2004.
- Westhoff/Kluck, *Psychologische Gutachten schreiben und beurteilen*, 6. Aufl. 2014.

Kapitel 4: Sachverständiges Vorgehen bei Fragestellungen zur Regelung der Betreuung des Kindes/des Umgangs

A. Rechtliche Vorgaben

Das Umgangsrecht setzt kein gemeinsames Sorgerecht (anders als idR beim paritätischen Wechselmodell) voraus, es ist ein eigenständiges Recht neben dem Sorgerecht. Eine Verwirkung des Umgangsrechts kennt das Gesetz nicht, selbst wenn das Umgangsrecht jahrelang nicht ausgeübt worden ist, das Kind durch eine Vergewaltigung entstanden ist oder sich ein Elternteil in Haft befindet. **133**

Fragen zur Kontakt-/Umgangs- und Betreuungsregelung werden Sachverständige neben der Kindeswohlgefährdung zukünftig vermehrt befassen. Fragen nach dem Sorgerecht werden in den Hintergrund rücken.

Die Umgangsregelung gemäß § 1684 BGB umfasst alle Arten von Kontakt, nicht nur persönlichen Kontakt, sondern auch niedrigschwellige Kontaktaufnahmen wie Brief- oder Telefonkontakte, Text- und Sprachnachrichten, kurze Gespräche oder nonverbalen Kontakt im Rahmen zufälliger Begegnungen, auch außerhalb der festgelegten Umgangsregelung, sowie begleiteten Umgang und Erinnerungskontakte. Im Konfliktfall gehören dazu die konkrete zeitliche Festlegung der Betreuungszeiten, stundenweise bis tageweise oder mit Übernachtungen, während der Woche und am Wochenende, in den Ferien und zu besonderen Anlässen, telefonische oder digitale Kontakte, Anwesenheit oder Verbot der Anwesenheit von Dritten, Regelung bei Erkrankung, bei Ausfall, bis hin zu Regelung von Interventionen (Umgangspfleger, begleiteter Umgang) und Mitgabe von persönlichen Gegenständen des Kindes.

Über den Umgang kann die Betreuung des Kindes bis hin zur paritätischen Zeitverteilung oder sogar die Veränderung des Lebensschwerpunkts des Kindes von einem Elternteil zum anderen geregelt werden.

Nach § 1684 Abs. 1 BGB (→ Rn. 18) haben der Elternteil, bei dem das Kind nicht ständig wohnt, und das Kind selbst ein Recht auf Umgang miteinander; der Elternteil ist zudem zum Umgang verpflichtet. Das Gesetz sieht aber keinen zeitlichen Umfang oder zeitliche Begrenzung für eine Umgangsregelung/Betreuungsregelung vor. Sie muss im Konfliktfall für jedes Geschwisterkind immer individuell bestimmt werden. Bisher wird eine Betreuungsregelung über das Umgangsrecht nach § 1684 BGB 50% der Betreuungszeit (paritätisches, symmetrisches Wechselmodell) noch nicht überschreiten, dies ist aber in der Diskussion.

Vom Familienrecht (§ 1626 Abs. 3 BGB → Rn. 15) wird grundsätzlich angenommen, dass Umgang des Kindes mit den Eltern dem Kindeswohl dient. Die Eltern haben daher mit allen zumutbaren erzieherischen Mitteln den Umgang des Kindes mit dem anderen Elternteil zu fördern und positiv auf das Kind einzuwirken (§ 1684 Abs. 2 BGB).

Für diese normative Grundannahme liegen aus entwicklungspsychologischer Sicht keine entsprechenden Erkenntnisse vor.

Der Kontakt zu beiden Eltern kann dem Kind aus psychologischer Sicht Folgendes ermöglichen:

- unterschiedliche Erziehungserfahrungen zu machen,
- sich seiner biologischen und sozialen Herkunft bewusst zu sein,
- mit den unterschiedlichen Bezugspersonen im jeweiligen Umfeld weiterhin Kontakt zu pflegen,
- dass Erziehungsdefizite eines Elternteils durch den anderen ausgeglichen werden,
- bei Ausfall eines Elternteils den anderen zur Verfügung zu haben,
- die Erfahrung von Selbstwirksamkeit, wenn der Kontakt zum anderen Elternteil dem Wunsch des Kindes entspricht.

Die konkrete Umsetzung des Besuchsrechts ist, wenn keine anderweitige Regelung besteht, in der Regel Sache des Elternteils, bei dem das Kind nicht hauptsächlich lebt. Er hat also in der Regel das Holen und Bringen zu organisieren, meist selbst durchzuführen und zu finanzieren, während der hauptsächlich betreuende Elternteil die üblichen persönlichen Gegenstände des Kindes für die Zeit des Aufenthaltes (Kleidung, Medikamente, meist auch Reisepass und Krankenversicherungskarte) dem getrenntlebenden Elternteil mitgeben muss (da er dafür Kindesunterhalt erhält).

- 134** Eine konkrete Umgangsdauer oder ein Umgangsrhythmus (jedes zweite Wochenende, hälftige Ferien) können rechtlich und auf Basis vorliegender wissenschaftlicher Erkenntnisse sachverständigerseits nicht begründet werden. Obwohl sich in der Rechtspraxis ein oft wiederkehrender Besuchsrythmus oder eine hälftige Aufteilung der Ferien herausgebildet hat, ist vom Sachverständigen zu erwarten, dass sich die Umgangsregelung an der individuellen Familie und dem Kindeswohl orientiert. Diese sollte mit den Betroffenen besprochen und, wenn sie erheblich verändert werden soll, nach Möglichkeit im Rahmen einer Prozessdiagnostik erprobt worden sein. Wesentlich sind oftmals pragmatische, am Alltag und Befinden des Kindes und der Eltern orientierte Vorgaben, zB zeitliche Verfügbarkeit der Eltern.

Der Sachverständige hat zu bedenken, dass er, bei Uneinigkeit der Eltern, immer nur Einschätzungen für einen bestimmten Zeitabschnitt abgeben kann. Vorschläge für Betreuungs- oder Umgangsregularien sind Hypothesen und keine Fakten. Genau genommen sind sie in die Zukunft verlagerte Versuche, die einer ständigen Anpassung bedürfen und sich an den sich ändernden Bedürfnissen des Kindes und den jeweiligen Möglichkeiten der Eltern orientieren sollten.

I. Umgangsregelung bei Kindeswohlgefährdung

- 135** Für Kinder, die aufgrund einer vorausgegangenen Kindeswohlgefährdung fremduntergebracht sind, gelten dieselben gesetzlichen Regeln zum Umgang mit den Herkunftseltern wie für Kinder getrennt lebender Eltern. In der Praxis weichen die Kontakte in Dauer und Frequenz aber oft stark von den Regelungen bei Trennung und Scheidung ab, da diese Kinder meist belastendes Elternverhalten erfahren haben und nicht zuletzt die Gefahr einer Traumatisierung durch den Umgang besteht. So ist bei diesen Kindern mit einem erhöhten Anteil zu rechnen, bei denen Kriterien für eine Beschränkung bzw. einen zeitweisen Ausschluss des Umgangs vorliegen (→ Rn. 164).

Dies gilt auch, wenn Kindeswohlgefährdungen bei getrennt lebenden Eltern im Rahmen des Umgangs auftreten können, zB bei Gewalt des umgangssuchenden Vaters gegenüber der Mutter. und/oder dem Kind.

II. Umgangsregelung des Kindes mit weiteren Bezugspersonen

Den Sachverständigen wird in der Regel der Umgang der Großeltern mit ihrem Enkelkind befaßt, aber auch Verwandte und enge Bezugspersonen können gem. § 1685 BGB einen Umgang gewährt bekommen (→ Rn. 19). Es gelten dann andere Kindeswohl-schwellen (der Umgang muss dem Kindeswohl dienen) und enge Bezugspersonen müssen zudem für das Kind tatsächliche Verantwortung tragen oder getragen haben (sozial-familiäre Beziehung). 136

Üblicherweise haben Großeltern und Verwandte Umgang mit dem Kind, wenn es mit einem Elternteil die Großeltern/Verwandten besucht.

Hinweise, dass der Umgang dem Kindeswohl dient, wären nach der Rechtsprechung:

- eine bestehende Bindung zwischen Kind und Bezugsperson, zB durch häufige Besuche und Ferienaufenthalte in der Vergangenheit
- eine positive oder zumindest nicht negative Einstellung des Kindes zu den Kontakten
- ein geringes Konfliktniveau zwischen den Personen, die das Kind betreuen, und den umgangssuchenden Bezugspersonen (zumindest keine Konflikte, die das Kind beeinträchtigen)
- die Akzeptanz des Erziehungsprimats der Eltern durch die Bezugsperson

Es dient möglicherweise nicht dem Kindeswohl, wenn der Antrag auf Umgang von der Bezugsperson/Großeltern gestellt wird, damit ein Elternteil – entgegen einer gerichtlichen Regelung – mehr oder überhaupt Umgang mit seinem Kind haben kann, wenn es sich bei den Großeltern befindet.

B. Aspekte bei Fragen der Umgangs-/Betreuungsregelung

Jede Trennung der Eltern führt zu Belastungen in emotionaler, meist auch in finanzieller Hinsicht bei den Eltern und den Kindern, die von allen bewältigt werden müssen. Das Leben in der sich auflösenden Familie muss neu gestaltet werden. Eltern müssen sich darüber verständigen, wie sie die Betreuung der Kinder aufteilen, wer welche Erziehungsleistungen und Verantwortungsbereiche übernimmt. Nicht zuletzt müssen die Kosten für die Kinderbetreuung und den Lebensunterhalt verteilt werden (dies zu beurteilen, obliegt aber nicht dem Sachverständigen). Häufig ergeben sich Gerichtsverfahren zur Betreuungsregelung auch erst einige Jahre nach der Trennung, wenn eine bisher bestehende Umgangsregelung wegen Veränderungen in der Familie (Umzüge, Einschulung) nicht mehr passend ist oder Kinder den Umgang, der einige Zeit praktiziert wurde, nun ablehnen.

Der Zweck des Umgangs gemäß Rechtsprechung entspricht noch nicht der Entwicklung der Betreuungsregelung, sondern war bestimmend in Bezug auf ein Residenzmodell mit in der Regel einem 14-täglichen Wochenendaufenthalt des Kindes beim getrennt lebenden Elternteil.

„Der Umgang ermöglicht dem umgangsberechtigten Elternteil, sich von dem körperlichen und geistigen Befinden des Kindes und seiner Entwicklung durch Augenschein und gegenseitige Aussprache fortlaufend zu überzeugen, die verwandtschaftlichen Beziehungen zu ihm

aufrechtzuerhalten und einer Entfremdung vorzubeugen, sowie dem Liebesbedürfnis beider Teile Rechnung zu tragen.“ (vgl. BVerfGE 31, 194, 206 = FamRZ 1971, 421)

Je nach Dauer und Häufigkeit, Art und Weise des Umgangs sind die Anforderungen an die Eltern und das Kind aus sachverständiger Sicht völlig unterschiedlich. Möglicherweise macht es Sinn, zwischen „Kontakt“, dh gelegentlichen und eingeschränkten gemeinsamen Zeiten, „Umgang“, der einen 14-täglichen Wochenendbesuch umfasst, und „Betreuung“, die bis zur Gleichverteilung der Betreuungszeiten reicht, zu unterscheiden und entsprechende Kriterien anzuwenden. Der Fokus des Sachverständigen muss auf dem Kindeswohl, also den Bedürfnissen des Kindes liegen und darf nicht von laienhaften Annahmen, wie zB generelle Bevorzugung eines Wechselmodells oder dem Ziel der Herstellung von Gerechtigkeit zwischen den Eltern geleitet werden.

I. Aspekte auf Seiten der Eltern

1. Aspekte auf Seiten beider Eltern

- 137
- Wie ist im Hinblick auf die Umgangs-/Betreuungsfrage das Erziehungsverhalten der Eltern je nach Betreuungszeit zu bewerten?
 - Wie ist die Qualität der jeweiligen Eltern-Kind-Beziehung?
 - Gab es Gewalt in der Familie (körperliche, psychische, emotionale, finanzielle)? Jeder Hinweis sollte ernst genommen und diagnostisch so fundiert wie möglich abgeklärt werden. Eine eindeutige Aufklärung wird für den Sachverständigen kaum möglich sein. Er sollte bei Gericht um Weisung bitten, wovon bei bestehender Unklarheit ausgegangen werden soll/inwiefern das Gutachten gegabelt werden sollte (→ Rn. 104, → Rn. 198).
 - Kam es zu intemem Terror oder gelegentlicher situationaler Partnerschaftsgewalt?
 - Worin ergänzen sich beide Eltern in Hinblick auf das Kind? Wo liegen Gegensätze/Widersprüche im Erziehungsverhalten (hierbei sollte beachtet werden, dass auch bei nicht getrennten Eltern gegensätzliche erzieherische Ansätze vertreten sein können)?
 - Wie hoch ist das Konfliktniveau der Eltern? Hilfreich kann für die Bewertung der „Kurzfragebogen zur Situation nach Trennung und Scheidung“ sein (Dietrich et al., 2010).
 - Üben die Eltern Koalitionsdruck auf das Kind auf?
 - Welche Co-Parenting-Ebene liegt vor (kooperative, parallele, negative/verärgerte)? Daraus folgernd: Inwiefern werden Kontakte des Kindes zum jeweils anderen Elternteil als wichtig angesehen und unterstützt? Besteht Akzeptanz einer (engen) Beziehung des Kindes zum anderen Elternteil (soweit vorhanden)? Besteht die Möglichkeit, die Co-Parenting-Ebene zu verbessern?
 - Bestehen Wissen um und Verständnis für die Umgangswünsche des Kindes? Können die Eltern darauf eingehen? Wird dem anderen Elternteil noch vertraut?
 - Besteht Angst vor Kindeswohlgefährdung oder Belastung für das Kind beim anderen Elternteil? Wie begründet der Elternteil diese Sorge? Bestehen hierfür nachvollziehbare Hinweise? Wie könnte diesen Sorgen begegnet werden? (Es hilft in der Regel nicht, die Sorgen des Elternteils als unbegründet und den Elternteil als unkooperativ/„bindungsintolerant“ abzutun.)
 - Bestehen Verlustängste gegenüber dem Kind? Eifersucht auf neue Partner?

- Kam oder kommt es zu falschen oder unbewiesenen Beschuldigungen (zB hinsichtlich früherer ausgeübter Gewalt, sexuellem Missbrauch, Pädophilie)? (Selten scheint der Vorwurf des sexuellen Missbrauchs aus rein taktischen Gründen vorgetragen zu werden, Desinformation scheint hierbei eher eine Rolle zu spielen.) (→ Rn. 174)
- Wird der andere Elternteil abgewertet?
- Besteht ein direkter Austausch zwischen den Bezugspersonen? Kommt es zu Missverständnissen?
- Besteht Offenheit, die Umgangsregelung den sich wandelnden Bedürfnissen des Kindes anzupassen?
- Besteht Verständnis für ablehnendes Verhalten auf Seiten des Kindes (falls vorhanden)?
- Kommt es zu Fehlattributionen und -interpretationen von Verhaltensauffälligkeiten des Kindes? Wie könnte diesen begegnet werden?
- Bestehen Kompromissbereitschaft, Fähigkeit zur Absprache von Regelungen sowie Fähigkeit und Bereitschaft, sich an Absprachen zu halten? Bereitschaft zur Flexibilität?
- Besteht Bereitschaft, vorhandene bzw. notwendige Kommunikationswege zumindest sachlich neutral zu verwenden?
- Besteht Bereitschaft, sich bei strittigen Fragen notfalls Hilfe bei der Regelung zu suchen?
- Besteht Bereitschaft, sich bei eigenem Unterstützungsbedarf Hilfe zu suchen?
- Erlebt das Kind Konflikte zwischen den Eltern mit? Um welche Themen drehen sich diese Konflikte? Kam und kommt es zu wiederholtem offenem Streit vor dem Kind? Um welche Themen wird gestritten?
- Werden die persönlichen Grenzen (zB neuer Partner) des jeweils anderen Elternteils gewahrt? Wenn nicht: Wird das Kind in die Grenzüberschreitung involviert, zB durch Ausfragen des Kindes?
- Wird das Kind parentifiziert, zur Solidarisierung gedrängt, infantilisiert?
- Kommt es zu ungeprüften Übertragungen vergangener Vorkommnisse auf den aktuellen Stand?
- Werden negative Einwirkungen Dritter verhindert oder nicht?
- Bestehen Hass- und Rachegefühle gegenüber dem Ex-Partner oder einer anderen wichtigen Bezugsperson des Kindes?
- Ggf. was ist bzgl. sprachlicher Besonderheiten zu beachten?
- Ggf. gibt es relevante Folgen für die Integration?

2. Aspekte auf Seiten des hauptsächlich betreuenden Elternteils

- Besteht Fähigkeit, dem Kind Sicherheit zu geben, auch nach der Rückkehr des Kindes vom Umgang?
- Besteht eine liebevolle Beziehung zum Kind?
- Bestehen Fähigkeit und Bereitschaft, das Kind auf den Umgang (positiv) vorzubereiten (sowohl psychisch als auch durch Mitgabe von persönlichen Sachen)?
- Gibt es Hinweise auf Entlastungen durch die Betreuung des Kindes durch den anderen Elternteil?
- Liegen Beeinträchtigungen beim betreuenden Elternteil im Hinblick auf eine Umgangsregelung vor?
- Liegt eine Parentifizierung des Kindes seitens des hauptsächlich betreuenden Elternteils vor, zB weil das Kind der Meinung ist, den Elternteil nicht allein lassen zu können?
- Liegen Defizite des hauptsächlich betreuenden Elternteils vor, die durch den anderen Elternteil ausgeglichen werden können?

- Hat das Kind beim hauptsächlich betreuenden Elternteil Kontakt zu Personen, die das Kindeswohl belasten?
- Wird der hauptsächlich betreuende Elternteil (zB bei vorausgegangener Gewalt) durch die Kontakte übermäßig belastet und ggf. in seiner Erziehungskompetenz eingeschränkt?

3. Aspekte auf Seiten des getrenntlebenden Elternteils

- Wie gestaltet sich die Beziehung des Elternteils zum Kind? Besteht emotionale Wärme in der Beziehung zum Kind?
- Ist der Elternteil bereits eine Bezugsperson für das Kind und kann dem Kind Sicherheit geben? Ist er in das Leben des Kindes involviert?
- Können Defizite beim hauptsächlich betreuenden Elternteil ausgeglichen werden?
- Liegen Gefährdungsaspekte vor: Sucht- und psychische Erkrankung, Gewalt, Stalking, Entführungsfahr, Missbrauch, entgegenstehender Kindeswille?
- Unterminiert der getrennt lebende Elternteil die Beziehung des Kindes zum anderen Elternteil?
- Hat das Kind beim getrennt lebenden Elternteil Kontakt zu Personen, die das Kindeswohl belasten?
- Gibt es Umstände (zB Wohnverhältnisse, Haustiere) beim getrennt lebenden Elternteil, die das Kindeswohl belasten?
- Hat der umgangssuchende Elternteil die Bedürfnisse des Kindes im Blick? Stehen diese im Vordergrund?
- Wird Umgang gesucht, um Kontakt zum Expartner aufzunehmen oder Kontrolle über diesen zu behalten (Grenzüberschreitung/Drohverhalten)?
- Unterstützt der umgangssuchende Elternteil in seiner Betreuungszeit schulische und Freizeitaktivitäten des Kindes und Kontakte zu Freunden?
- Nimmt der getrenntlebende Elternteil unabhängig von der Umgangsregelung gegen den Willen des hauptsächlich betreuenden Elternteils und/oder zur Belastung des Kindes Kontakt mit dem Kind auf?

II. Aspekte auf Seiten des Kindes

- 138
- Welche Beziehung hat das Kind zu seinen Eltern?
 - Wie hat das Kind seine Eltern bislang als in sein Leben involviert angesehen?
 - Welches Betreuungsmodell hat das Kind bislang erlebt?
 - Was wünscht sich das Kind?
 - Welche Interessen hat das Kind, unabhängig vom Kontakt zum anderen Elternteil (Peers, Hobbys, Freizeitaktivitäten)?
 - Wie reagiert das Kind auf den familiären Konflikt? Wird es hiervoor geschützt?
 - Liegen Störungen des Bindungsaufbaus vor?
 - Erfährt das Kleinkind emotionale Sicherheit beim getrennt lebenden Elternteil?
 - Wurde das Kind bereits von dritten Personen betreut, hat es bei dritten Personen bereits übernachtet?
 - Zeigt das Kind erhebliche Trennungsreaktionen, Regressionen, Verhaltensauffälligkeiten, Leistungseinbrüche?